

**ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG**

DER PRÄSIDENT

**GZ: 13/1 99/92**

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Sektion III

Stubenbastei 5  
1010 Wien

3/ka/örak1

Betrifft: **Entwurf für ein neues UmweltverträglichkeitsprüfungsG (GZ 11 4751/14-I/1/99)**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende

**STELLUNGNAHME:**

Das Vorhaben einer durchgreifenden Neufassung des UVP-G wird von der Rechtsanwaltschaft begrüßt, da die Erfahrungen mit Verfahren gemäß dem bisherigen UVP-G nicht wirklich überzeugt haben. Die Bemühungen um eine bedeutende Straffung und Vereinfachung der Verfahren sind daher positiv zu bewerten. Zuzustimmen ist auch dem vorgesehenen Entfall der im bisherigen UVP-G enthaltenen Sonderverfahrensbestimmungen, sodaß nunmehr weitgehend das AVG (in der Fassung der Novelle 1998) zur Anwendung kommen soll.

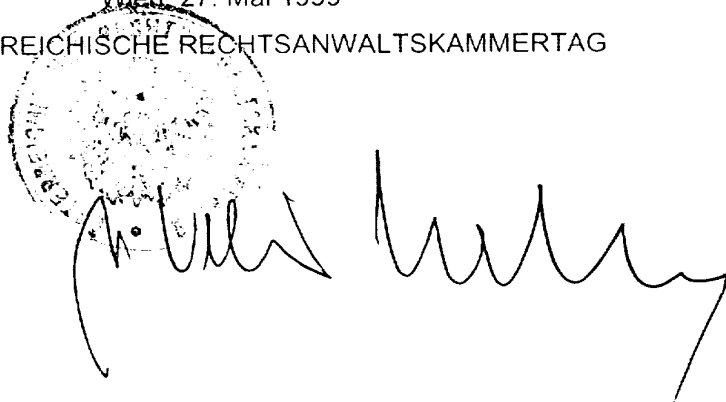
Allerdings dürften diese Vorhaben nicht zur Gänze gelungen sein, wenn man den ebenfalls ausgesandten Entwurf für ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) mit berücksichtigt: So sehen die §§ 42 ff UGBA ein eigenes Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren vor. Die sachliche Notwendigkeit dieser unterschiedlichen Regelungen ist zumindest auf den ersten Blick nicht erkennbar. Seitens der Rechtsanwaltschaft ergeht daher die Anregung, ein wirklich einheitliches Anlagenrecht zu schaffen und Schritte in eine weitere Rechtszersplitterung zu vermeiden.

Die Regelung über die Dauer der öffentlichen Auflage (§ 9 Abs 1) ist insofern unvollständig, als lediglich eine Mindestdauer von sechs Wochen für öffentliche Einsicht, nicht aber eine maximale Höchstdauer vorgesehen ist. Hier sollte es entsprechende Ergänzungen bzw. Modifikationen geben.

Abzulehnen ist weiters die auch in diesem Entwurf vorgesehene Möglichkeit der zuständigen Behörde (Landesregierung) mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde zu betrauen (§ 40 Abs 1). Gerade bei größeren Vorhaben besteht die Gefahr, daß die Bezirksverwaltungsbehörde weder personell noch organisatorisch entsprechend ausgestattet ist, um z.B. ein anspruchsvolles „Massenverfahren“ zu bewältigen. Gerade hier könnte aber eine Delegation für die Landesregierung attraktiv sein, um in einer politisch heiklen Frage nicht unbedingt Stellung nehmen zu müssen. Angeregt wird daher auch hier, die Delegation nicht dem willkürlichen Ermessen der Landesregierung zu überlassen, sondern entsprechende Voraussetzungen, die für eine rechtskonforme Delegation jedenfalls vorliegen müssen, in den Entwurf einzuarbeiten.

Wien 27. Mai 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

A circular stamp of the Austrian Bar Association (Österreichischer Rechtsanwaltskammertag) is partially obscured by a handwritten signature. The signature is written in black ink and appears to be 'H. Müller'.